

## Nienburger Rechtsgeschichte

# Von des Freyen Dinges Urtheil bis zu seiner Ablösung

Prof. Dr. Bernd Rudolph

### **Einleitung**

Als ich gebeten worden bin, vor der Historischen Gesellschaft zu Nienburg/Weser einige Worte über die Geschichte der Stadt Nienburg und dabei insbesondere ihre Rechtsgeschichte zu sagen, war ich zunächst skeptisch; bin ich doch alles andere, nur kein Rechtsgeschichtler. Auch meine Kenntnisse der Stadtgeschichte waren viel lückenhafter, als es mein Amt eigentlich erlaubt. Ich bin sozusagen kompletter Laie auf dem Gebiet meines Vortrags.

Was hat mich bewogen, die – für mich große – Herausforderung anzunehmen? Zum einen ist hier sicher zuerst der Wunsch zu nennen, mit der Nienburger historischen Fachöffentlichkeit in Kontakt zu treten. Für diese Chance möchte ich der Historischen Gesellschaft und ihren Vertretern zunächst ganz herzlich danken. Zum Zweiten kam der Wunsch und der Anspruch aus meinem Amt heraus, mich ein wenig tiefer in die historischen Wurzeln des eigenen Wirkens in dieser Stadt hineinzuarbeiten ... oder wohl besser: „hineinzutasten“.

Das Dritte und vielleicht Entscheidende war aber, dass mich der Präsident der Historischen Gesellschaft zu Nienburg, Herr Hinrich Rübenack, mit der Thematik von „Des Freyen Dinges Urtheil“ wirklich neugierig gemacht hatte:

*Was verbirgt sich hinter dem Begriff, der auf ein Gericht deutet?*

*Kann man seine Ursprünge finden oder zumindest deuten?*

*Warum wurde es noch mehrere Jahrhunderte hindurch praktiziert?*

Und schon war es um meine freie Zeit geschehen!

Dennoch muss ich Sie mehrfach warnen! Ich bin und bleibe historischer Laie. Erwarten Sie also bitte keine endgültigen Antworten oder eigene quellenkritische Untersuchungen von mir. Dazu bin ich nicht in der Lage. Ich kann nur zusammentragen, was ich an anderer Stelle gefunden habe.. Der Reiz liegt vielleicht tatsächlich in meinem Blick als Jurist auf die Fakten. Hier habe ich versucht das eine oder andere dazu zu geben, was vielleicht dem nicht juristisch vorgebildeten Leser sonst entginge oder bisher nicht so dargestellt worden ist.

Noch eines muss ich zum Titel des Vortrages sagen. Ich war gebeten worden, einen umfassenden Überblick über die Nienburger Rechtsgeschichte bis zur Gegenwart zu geben. Je mehr ich mich jedoch in die Materie eingearbeitet habe, umso vermessener erschien es mir, die Zuhörer an einem Abend mit der dann doch gewaltigen Datenflut zu belasten. So habe ich mich denn beschränkt; nicht zuletzt um dem ausgewählten Zeitraum an der einen oder anderen Stelle etwas genauer darstellen zu können.

Der von mir durchschrittene Zeitraum streift die Frühgeschichte der Stadt Nienburg bis hin zur Grafengeschichte, und enthält als einen wichtigen Teil der Rechtsgeschichte dieser Zeit auch Ausführungen zu „Des Freyen Dinges Urtheil“. Die Darstellung endet mit dem verstärkten Aufkommen schriftlich fixierten Rechts in Form der frühen Polizeiordnungen auf städtischer Ebene, die nahezu mit dem Ende der Grafen zu Hoya zusammenfällt.

Der geneigte Leser wird bemerken, dass ich mir auf diese Weise Ausführungen zum späteren Bedeutungsverlust Nienburgs als Justizstandort im 19. Jahrhundert eigenmächtig erspart habe. Ich hoffe, dass Sie mir das verzeihen können, zumal dies in einem späteren Referat – gleich, durch wen – sicher nachgeholt werden kann.

Der Titel meines Vortrages muss deswegen richtig heißen: „Nienburger Rechtsgeschichte von „Des Freyen Dinges Urtheil“ bis zu seiner Ablösung.“

### **Erste Erwähnung des so genannten vrithings**

Die erste urkundliche Erwähnung des sgenannten „vrithings“ zu Nienburg geschieht erst im Jahre 1250. Der Ritter Ludolf von Mandelsloh nimmt ausweislich des Calenberger Urkundsbuchs vor dem Freyen Ding zu Nigenburg urkundlich eine Besitzveräußerung von Gütern in Bolsehle und Husum vor. Die Urkundsbücher berichten hierüber mit den Worten „juditio quod vrithing dicitur“.

Hieraus und aus den weiteren sehr dürftigen Quellen zur frühen Judikatur des Freyen Dinges lässt sich recht wenig zu den Ursprüngen und dem rechtlichen Gehalt dieses Gerichtes sagen. Das lässt es geraten erscheinen, einen breiteren Ansatz zu wählen und erst einmal die Rechtsverhältnisse im frühen Sachsen in den Blick zu nehmen, um hieraus mögliche Folgerungen abzuleiten. Als Ausgangspunkt, und um den Bezug zu Nienburg nicht aus den Augen zu verlieren, bietet sich hierfür eine Befassung mit der ersten bekannten schriftlichen Erwähnung Nienburgs an.

### **Die Eigentumsübertragung Milos im Jahre 1025**

Nienburgs Vor- und Frühgeschichte liegt weitgehend im Dunkeln. Erst mit der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1025 tritt sie hervor. Es handelt sich um eine Urkunde aus dem Mindener Bischofssitz. Der Domherr Milo verschenkt darin sein predium in Nienburg, Walven (bei Frille belegen) und Svaverthon (wohl: Schwaförden) an das Domkapitel. Die Schenkung erfolgt „zu Ehren“ seiner Schwester Demode und ihres Mannes Adulfus und war wohl bereits bei ihrer Vornahme zur Ausstattung des Mindener Regularkanonikerstifts gedacht.

Es handelt sich hierbei um den Fall einer Immobilienschenkung. Die Beurkundung erfolgte im Mindener Domstift (in sede ecclesie) vor dem Gericht eines Marcwardus in Anwesenheit des Bischofs Sigebert und des Domprobsts Thiethard. Neben diesen Beteiligten des Rechtsgeschäfts waren auch verschiedene besonders aufgeführte Zeugen anwesend. Bereits hier lässt sich der Urkunde mehr entnehmen, als auf den ersten Blick sichtbar wird. Lassen Sie uns anhand der Urkunde also ein wenig in das alte sächsische Recht einsteigen.

### **Das Lehenssystem**

Im mittelalterlichen Recht war das Eigentum grundsätzlich nicht ungebunden. Es gab dem Feudalsystem entsprechend die Belehnung durch einen höheren Adligen mit Gütern. Das konnte auch mehrgliedrig geschehen. Hier blieb der Lehnsgeber immer am Grund und Boden berechtigt, was sich zumeist auch in Zahlungen oder Beistandspflichten niederschlug. Ursprünglich bestand sogar das Verständnis, das nur das Nutzungsrecht am Grundbesitz

übertragen wurde. Diese Lehen entstanden zunächst als Amtslehen, die nach und nach aber erblichen Charakter einnahmen und damit immer eigentumsähnlicher wurden. Die Einführung des Lehnswesens in der uns bekannten Form ist erst mit Karl dem Großen nachweisbar. Lehensfähig waren dabei als Amtslehen neben Gütern und Ländereien auch Verwaltungsrechte und nicht zuletzt Gerichtssitze.

### **Predium oder Allodialgut**

Bei dem predium (das Milo hier verschenkt), im germanisch-sächsisch auch Allod genannt, handelt es sich dagegen um freies Eigentum; das heißt im Feudalsystem vor allem: lehensfreies Eigentum. Weil es im frühen Lehnswesen kein allgemeines fürstliches Steuerrecht gab, sondern die Feudalherren oder Lehensgeber entweder aus den Erträgen des Landes selbst oder aus den Lehensabgaben ihre Ausgaben bestritten, bedeutete die Freiheit dieses Eigentums auch die (vollständige) Freiheit von Abgaben hierauf.

Die Entstehung des Allod-Eigentums oder Allodial-Eigentums wird in vorfeudaler Zeit vermutet. Das ursprünglich als Allgemeingut geltende Land (die Allmende) wurde insbesondere nach Eroberungszügen verlost oder auf andere Weise verteilt. Aus den freien Landbesitzern hat sich später der Adel entwickelt.

### **Eigentumsübertragung im sächsischen Recht**

Solches freies Eigentum hat der Domherr Milos also unter anderem in Nienburg besessen, was auf seine gehobene Stellung verweist. Wie konnte man nach sächsischem Recht aber nun Allodialeigentum übertragen? Einiges kann man dazu aus der Lex Saxonum Kaiser Karls des Großen entnehmen. In Paragraf 62 wird bestimmt, dass die erbberechtigten Verwandten ihre Zustimmung zur Veräußerung durch den Berechtigten erteilen mussten. Unter den Urkundszeugen wird man dann die erbberechtigten Verwandten des Milo vermuten müssen.

Bevor wir diesen Schluss ziehen, ist aber noch einiges grundsätzlich zu klären. Es ist nämlich fraglich, ob die im Lex Saxonum vorliegende schriftlich gefasste Regelung tatsächlich genau der täglichen Rechtspraxis entsprach. Für Zweifel gibt es mehrere Gründe. Zum einen ist hier die Position Karls des Großen als Eroberer zu nennen. Ihm ging es um die Erfassung des geltenden Rechts. Angesichts der im mehr als dreißigjährigen Kriegsgeschehen erkennbaren Zersplitterung Sachsens – vieles deutet darauf hin, dass es die Sachsen als Volksstamm gar nicht gegeben hat, sondern dass Sachsen als Sammelbegriff für mehrere germanische Stämme oder Siedlungsgemeinschaften gebraucht wurde – wird es möglicherweise auch kein einheitlich geltendes sächsisches Recht gegeben haben. So ließen sich auch innere Widersprüche, insbesondere bei den Strafvorschriften der Lex Saxonum, erklären.

Mit ihren lediglich 66 Paragrafen, die zudem fast ausschließlich das sogenannte materielle Recht regeln und dabei das Verfahrensrecht – insoweit anders als der spätere „Sachsenspiegel“ Eike von Repgows – weitgehend außer Acht lassen, war die Lex Saxonum ohnehin nicht in der Lage, ein vollständiges Bild der Rechtswirklichkeit zu zeichnen.

## **Das sächsische Recht als ungeschriebenes Recht**

Wichtiger erscheint ein durchgreifender Unterschied: Das sächsische Recht des Frühmittelalters wie auch der Zeit vor Karl dem Großen war kein geschriebenes Recht. Es handelt sich um ein Recht, das durch die Rechtspraxis und damit durch die Urteilspraxis lebt. Auch Eike von Repgow hat nicht etwa ein geltendes (geschriebenes) Rechtssystem fixiert oder gar das sächsische Recht erstmals „kodifiziert“. Der Sachsenspiegel ist nichts weiter als die geordnete Zusammenfassung tatsächlich praktizierten Rechts in erstmals schriftlicher Form.

## **Romanischer und angloamerikanischer Rechtskreis**

In rechtshistorischer Hinsicht ist dieser Unterschied gerade für Sachsen äußerst interessant, finden sich hier doch die Ursprünge der zwei späteren, bis heute unterschiedlichen Rechtssysteme der Erde wieder: auf der einen Seite der romanische Rechtskreis, auf der anderen Seite der heute als angloamerikanisch bezeichnete Rechtskreis.

Der romanische Rechtskreis, dem wir heute in Deutschland angehören, ist zumindest formal erheblich durch das bereits in der römischen Antike schriftlich ausformulierte Recht geprägt. Im Spätmittelalter setzte sich die Kodifikationsbewegung - verstärkt durch das kanonische Recht - durch. Heute ist uns dieses System fest verinnerlicht. Ohne schriftlichen Akt gibt es kein Recht - oder eben nur ein wenig die vergessenen Bereiche des Gewohnheitsrechts.

Ganz anders der angloamerikanische Rechtskreis. Hier werden lebendige Überzeugungen des Volkes dessen, was rechtens ist, zur Grundlage der Entscheidung. Von Interesse ist hierbei, dass in Britannien gerade sächsische Stämme - in der vorkarolingischen Zeit wurde Sachsen gleichberechtigt oft auch für die Bewohner der britischen Insel verwendet - an der Herausbildung und Weiterentwicklung des angloamerikanischen Fallrechts besonders beteiligt waren. Mit der Herausbildung fester Gerichte verfestigt sich dieser Ansatz letztlich dahin, dass angesehene Richter das Recht aus bisheriger Rechtsprechung oder eben aus ihrer Rechts- und Lebenserfahrung heraus schöpfen oder „erkennen“.

Einer vorhergehenden schriftlichen Fixierung bedarf es dabei nicht; wohl aber üben „ausgeurteilte“ Präzedenzfälle eine quasi-gesetzliche Wirkung aus.

## **Familienbezug**

Bedenkt man, dass das ungeschriebene Recht die Urform jeden Rechts ist, so kann man sagen, dass wir es bei der Urkunde des Milo von Minden mit einer auf Gewohnheitsrecht beruhenden Beurkundung einer Eigentumsübertragung zu tun haben. Bei allen wahrscheinlichen räumlichen Unterschieden der Rechte der sächsischen Stämme untereinander und auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Lex Saxonum anders als wir es heute vermuten würden, schon wegen der geringen Zahl der vorgefundenen Abschriften kaum jemals den Status eines geltenden Gesetzes gehabt haben dürfte, ist es doch sehr wahrscheinlich, dass Paragraph 62 mit der familiären Bindung zutreffend eine Besonderheit des sächsischen Rechts beschreibt.

Das gilt, zumal seinerzeit die Familie oder Sippe einen erheblich höheren Stellenwert hatte als heute. Das wird etwa beim „Wergeld“ deutlich. Wergeld bezeichnet die Summe, die man an die Familie eines Getöteten zur Befriedung zu zahlen hatte, wobei „wer“ gemeinhin von vir = Mann abgeleitet wird. Dabei handelt es sich um eine aus vielen archaischen Rechtsformen

bekannte Form der Streitbeilegung, um eine bei fehlender „staatlicher“ Rechtsdurchsetzung endlose Familienfehde abzuwenden. Auch hier wird Bezug auf die Familie genommen. Der einzelne Getötete wird sogar aus Sicht des betroffenen Familienverbundes als durch Geld ersetzbar gesehen.

Die gleiche Hervorhebung des Familiengedankens gegenüber dem Individualinteresse liegt dem Paragraf 62 Lex Saxonum zugrunde. Der Eigentümer als Vorsitzender der Sippe ist – trotz des Allods gegenüber Außenstehenden – letztlich mehr Verwalter des eigentlich der Familie zustehenden Eigentums. So passt die Anwesenheit anderer Familienmitglieder und auch weiterer Berechtigter am zu veräußernden Grundstück als Zeugen bei der Beurkundung durchaus in die Rechtssystematik des sächsischen Frühmittelalters.

Als Zeugen weist die Urkunde einen Ritter Adolf sowie einen weiteren Milo, den Sohn des Meinhartus, auf. Adolf dürfte der in der Urkunde als Adulfus bezeichnete Schwager des Schenkers Milo gewesen sein. Den Meinhartus hält Prof. Dr. Bernd Ulrich Hucker möglicherweise für einen Bruder des Milo, so dass der Zeuge Milo dessen Neffe wäre. Dafür spricht, dass Familien seinerzeit häufig einen oder mehrere Leitnamen kannten, die in der Familie weiter vererbt wurden. Angesichts der Erbfolge in Engern, dem mittleren sächsischen Landschaftsteil nach der Bezeichnung aus karolingischer Zeit, in welchem grundsätzlich die männliche Erbfolge galt, hätte es sich mithin um die Erben des Milo gehandelt.

### **Nienburg als Dorf oder Stadt**

Soviel zum sächsischen Recht; doch kann man auch das Bestehen bereits einer Stadt Nienburg aus der Urkunde ableiten? Hierfür könnte neben dem – ja schon das Bestehen einer neuen Burg – ausweisenden Namen „Nienburg“ das Allodialeigentum des Milo sprechen. In späteren Zeiten des Mittelalters gehört es zum Themenkomplex „Stadtluft macht frei“, dass sich Allodialeigentum vorrangig innerhalb von Städten findet. Doch befinden wir uns hier noch in einem früheren zeitlichen Stadium mit offenkundig noch nicht durchstrukturierten Lehensbeziehungen in der Fläche. Der Schluss wäre also verfrüht.

In einer Urkunde vom 13. April 1029, der zweitältesten Erwähnung der Stadt, wird die Schenkung auch des Grundstücks in Niginburg durch Kaiser Konrad II. bestätigt, wobei er Niginburg als villis = Ortschaft, Dorf, bezeichnet. In einer Urkunde vom 10. Juli 1033 bestätigte Konrad II. noch einmal die Schenkung eines Prediums in Nianburg, was aufgrund der Aufzählung der anderen beiden Schenkungsinhalte eindeutig als unser Nienburg feststeht.

### **Probsteihof als Ursprung der Martinskirche**

Nienburg mag mithin zu diesem Zeitpunkt zwar keine Stadt gewesen sein, doch lässt sich der Urkunde für die Entstehung der Stadt noch einiges mehr entnehmen. Nehmen wir zunächst den Inhalt des Schenkungsgeschäfts: Ein predium kann jeder Eigentumsgegenstand sein. Aufgrund der genauen Lagebezeichnung wird es sich vorliegend um Grundbesitz gehandelt haben, also etwa ein Vorwerk oder sonst ein Gut.

Dr. Mark Feuerle schließt aus den Gesamtumständen, dass es sich um den späteren Probsteihof innerhalb der Stadt Nienburg gehandelt haben müsse. Dafür sprechen mehrere Aspekte: die Lage in Nienburg, das nunmehr kirchliche Eigentum des Bistums Minden, zu dem Nienburg gerechnet wurde, und wohl auch die Namensgleichheit (Martinskirche) mit der

Stiftung. Es handelte sich mithin um eine der heutigen Martinskirche zugehörige Grundbesitzübertragung.

### **Neue Burg hat schon bestanden**

Schließlich lässt sich der Urkunde ausweislich des Namens entnehmen, dass die „neue Burg“ bereits 1025 bestanden hat. Viele nehmen deshalb an, dass es sich bei Nienburg um einen alten Königshof gehandelt habe. Unabhängig von dessen Lage innerhalb des Dorfes, an der Stelle des späteren Schlosses oder an anderer Stelle, erscheint diese Deutung nachvollziehbar.

Das Wesertal dürfte bereits von Karl dem Großen und dessen Heer auf dem Weg von Paderborn über Minden nach Verden und Bremen mehrfach durchschritten worden sein. Die Feste an der Weserfurt dürfte auch bereits zu dieser Zeit hier eine Ansiedlung, wie bereits vor der Jahrtausendwende seit der Steinzeit, ratsam gemacht haben. Es ist deswegen anzunehmen, dass bereits Karl der Große oder seine Nachfolger hier einen Königshof gegründet oder sich angeeignet haben, mit dem sie angesichts der strategisch bedeutsamen Lage vermutlich einen Vertrauten belehnt haben. Irgendwann in den beiden folgenden Jahrhunderten muss es dann zum Bau einer neuen Burg, der die Stadt den Namen verdankt, gekommen sein.

Eine Lage der alten Burg innerhalb der heutigen Stadt wird gemeinhin für unwahrscheinlich gehalten, weil Namensgebungen durch das Umland erfolgten und es sich aus dieser Sicht bei einem Bau innerhalb der Umfriedung kaum um eine wirklich „neue“ Burg gehandelt hätte.

### **Die alte Burg**

Der Standort der alten Burg wurde früher teilweise in Drakenburg vermutet. Hucker nimmt jedoch die Walkenburg an, eine bis vor einigen Jahrzehnten wohl noch erkennbar gewesene Anlage etwa bei dem Gelände des heutigen Standortes der Feuerwehr Nienburg (sofern ich die Kartenausschnitte richtig übertragen habe). Die neue Burg wäre demnach näher an die Weser herangerückt, was auch mit dem mäandernden Verlauf des Flusses zu tun haben könnte.

Von früheren Bewohnern Nienburgs ist schriftlich nichts überliefert. Allerdings lassen sich hier erste Schlüsse aus dem Lehnswesen, der anderen Form der Eigentumsverwertung im Feudalsystem, ableiten. Ein Familienzweig der seinerzeit mächtigen Adelsfamilie der Billunger war im Raum Nienburg als Lehnsnehmer ansässig. Möglicherweise hatten sie auch Grundbesitz in Nienburg selbst. Schließlich sind in späteren Jahren die Grafen von Rhoden als Lehnsnehmer der Billunger für das Grafenamt in Nienburg bekannt. Später – in der Schwächephase der Welfen, deren Anhänger die Billunger waren – verlieren sie nach der Niederlage Heinrichs des Löwen gegen Kaiser Friedrich das Grafenamt nach 1180 an die Grafen von Hoya.

Hucker will in der Burg eine ehemals mindische Kirchenburg sehen, wofür die Anwesenheit einer Vielzahl adliger Familien sprechen soll (Billunger, Wölper, Stumpenhusen, Meinharts Familie sowie etwa die Edelleute von Landesbergen und Bühren und vieler anderer). Die sollen als Kirchenvasallen und Kastellanen hier Dienst tun. Doch selbst wenn das zutreffen sollte, wird der landesherrliche Charakter der Grafschaft und das Bestehen eines Königshofes in Nienburg hierdurch meines Erachtens nicht Frage gestellt. Auch das noch zu behandelnde Freye Ding wird diese These stützen.

Die auch später große Zahl von Edelleuten aus Nienburg und der weitverstreute Besitz einzelner Güter in Nienburg wird uns später noch einmal interessieren.

### **Milos patronus gerbertus**

Der Schenker Milo, und damit soll die Untersuchung dieser ersten urkundlichen Erwähnung ihr Ende finden, hat die Beurkundung durch „Milos patronus Gerbertus“ vornehmen lassen. Hucker vermutet hier, dass es sich um einen (Grafen?) Stumpenhusen handeln könnte, da der Name Gerbert als der Stammmname der Stumpenhusen gilt. Hierfür spräche auch, dass die Kirche zu Wietzen, dem Stammsitz der Stumpenhusen, später noch Gelder aus der Kirche zu Nienburg erhalten habe.

Mit diesem aus dem knappen Urkundstext abgeleiteten Erkenntnissen besitzen wir bereits ein deutlich klareres Bild vielleicht nicht des frühsächsischen in Nienburg geltenden Rechts insgesamt, aber doch eines wesentlichen Teiles desselben.

(Ich kann hier als heutiger Jurist nicht verhehlen, dass ich schon einmal aktuelle Vertragsformulare von mehr als sechzig Seiten gelesen habe, in denen ich kaum die Hälfte der Erkenntnisse wiedergefunden hätte.)

### **Das Freye Ding**

Kommen wir nun – endgültig - zu einer weiteren sehr interessanten Erscheinung der Nienburger Rechtsgeschichte: dem sogenannten „Freyen Ding“ oder „Vriding“.  
Bereits der unvergessene Heimatchronist Heinrich Gade berichtet über das Freye Ding ausführlich. Zunächst erwähnt Gade eine Urkunde aus dem Jahre 1255, aus der hervorgeht, dass der Canonicus Arnold von Schinna seine freien Güter dem dortigen Kloster schenkte, nachdem ihm ein „Vriding“ die freie Verfügung über die Besitzungen zuerkannt hatte. Gade geht offenkundig davon aus, ohne hierfür allerdings Quellen zu benennen, dass es sich um das Vriding zu Nienburg gehandelt habe.

Gade nennt eine zweite Urkunde sowie eine Nachricht aus dem Jahre 1266, in der Graf Heinrich von Hoya in eigener und des Herzogs von Sachsen Gewalt die Schenkung bestätigt, nachdem er zuvor darüber ein „Vriding“ gehalten habe.

Sodann schildert Gade das „Freye Ding ... , das [bis] 1853, wo die neue Städteordnung erschien, hier in Kraft war.“ Es handelte sich um eine Veranstaltung im Rathaus, bei der zwei Bürgervorsteher in einer Art Zwiegespräch bei geöffneten Rathaustüren in Frage und Antwort alte Urteile des Freidinges vortrugen, indem der eine fragte, wie ein bestimmter Umstand zu regeln sei und der andere antwortete. Dieses Freye Ding fand alljährlich am Montag nach Heilige drei Könige statt. Alle Bürger der Stadt und insbesondere alle neu aufzunehmenden Bürger waren verpflichtet, hieran teilzunehmen.

Gade erwähnt aber selbst, dass es sich bei dem Freyen Ding keineswegs um ein erlassenes Gesetz handele, sondern um eine ungeordnete Sammlung bisheriger Urteile des Freyen Dinges. Das erklärt auch den Umstand, dass unterschiedliche Abschriften vorliegen. So habe beispielsweise Superintendent Ernst Ludwig Rathleff, dem Verfasser einer älteren Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz, eine Fassung mit dem Titel: „Verzeichnis

der Ordel [Urtheile] des Freyen Dinges, so die alten gefraget, und darauf geantwortet ist“ vorgelegen. Eine aus dem Jahre 1580 herrührende Abschrift trägt den Titel: „Freyen Dinges Urtheile so von Alters uf dem Radthause zu Nienborch Im gehalten freien Dinge gefraget und geantwortet ist worden.“

Gade stellt nun Erwägungen zu einer Altersbestimmung an, von denen erwähnenswert ist, dass er nur die Lange Straße in den Urteilen benannt findet und deswegen das Alter in die Frühzeit der Stadt Nienburg legt. [Beispiele aus Gade, S. 191] Nrn. 1, 5, 9, 14, 15

Evers weist ebenfalls auf die zentrale Stellung des Freyen Dinges für die Stadtgeschichte hin. Er spricht aber von einer Sammlung von Gesetzen, die als Urteile in den Akten erscheinen. Das Freye Ding bezeichnet er unter Berufung auf Gade als Stadtgericht und Versammlungsinstitution der Bürger. Er sieht einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Nienburgs Konstituierung als Stadt, als städtisch geprägtes Gemeinwesen. Die Grafen von Hoya hätten die Grafschaft Niegenborch 1215 erhalten, wobei es sich nach Gade um eine Freigrafschaft, „ein Relikt karolingischer Gerichtsorganisation“, gehandelt habe. Dieses der Freigrafschaft zugeordnete Gericht sei nun – zumindest räumlich – nicht mit dem echten Ding zu verwechseln. Sodann zieht er oberflächlich Parallelen zum westfälischen Femegerichtswesen. In den gesammelten Urteilssprüchen sieht er nunmehr Präzedenzfälle, die für spätere Streitigkeiten die Basis abgeben sollten.

Evers sieht hier Übereinstimmungen mit Anordnungen des Sachsenspiegel-Landrechts, was ihn mit dem Ackerbürger-Charakter der Stadt und der im Kern ländlichen Gestaltung des Rechts Verbindungen zur Bruchhagenordnung ziehen lässt. Interessant ist sein Hinweis, dass die Sammlung vielleicht eine Auswahl der für die Bürger wichtigen Entscheidungen enthalte und andere Gegenstände, wie etwa die Strafgerichtsbarkeit, deshalb unberührt bleiben. Die Verbindung des Freyen Dinges zur Freigrafschaft wird auch von Hucker betont. Hucker benennt auch die bereits erwähnte frühere urkundliche Erwähnung des Freyen Dinges zu Nienburg. Aus den Calenberger Urkundsbüchern berichtet er vom Ritter Ludolf von Mandelsloh, der bereits um 1250 eine Besitzübertragung von zwei Gütern in Bolsehle und Husum vor dem Freyen Ding beurkundet habe.

## **Die Freigrafschaft**

Nimmt man diese Äußerungen zusammen, ergibt sich – nicht nur aus den teils in sich widersprüchlichen Äußerungen von Evers – ein recht verschwommenes Bild des Freyen Dinges. Um hier Ordnung zu schaffen, böte sich ein Blick auf die Entstehung des Freyen Dinges an, doch liegen dessen Ursprünge im Dunkeln. Vielleicht lassen sich aus späteren bekannten Umständen aber Rückschlüsse ableiten.

Fassbar sind einzelne Ereignisse um die Erlangung der Grafenrechte der Grafen von Hoya. Nachdem Gade noch angenommen hatte, es handele sich bei den späteren Grafen von Hoya um das Geschlecht derer von Stumpenhusen aus Wietzen, hat sich nunmehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass es sich bei dem Ahnherrn der späteren Grafen um eine wohl aus dem Friesischen zugewanderte Familie handelte, die den Stumpenhusen bereits zum Ende des zwölften Jahrhunderts Titel und Wappen abgekauft haben.

Der Titel des Grafen bezog sich seinerzeit wohl auf die sogenannte krumme Grafschaft bei Verden. Dennoch drängte der erste der Grafen, Heinrich der I., in den Hoyaer und Nienburger Raum.



Es war die Zeit der Auseinandersetzungen des Welfen Heinrichs des Löwen mit dem deutschen Kaiser. Nachdem Heinrich der Löwe in diesen Streitigkeiten unterlag, blieb auch das Machtgefüge in seinem Herzogtum Sachsen hiervon nicht unberührt. Das betraf einerseits die mit den Welfen verbündeten Billunger, aber auch deren oder der Welfen Lehnsleute: die Grafen von Rohden. Diese hatten Ländereien von hinter Minden bis Wunstorf zu Lehen. Zu ihren Herrschaftsrechten gehörte auch eine Freigrafschaft zu Nienburg. Diese konnte Heinrich der I. um die Jahrhundertwende wohl an sich bringen. Spätestens nach 1212, wahrscheinlich 1215, wurde die Freigrafschaft dann auch urkundlich von den Grafen von Rohden auf ihn übertragen.

## **Burgmänner und Königshof**

Worum handelt es sich nun bei einer Freigrafschaft? Bei aller Unschärfe lässt sich zunächst festhalten, dass die Freigrafschaft näher am ursprünglichen Amtsbegriff des Grafenamtes aus karolingischer Zeit anhängt. So meint das Freigrafenamts die Belehnung mit dem Vorsitz des Freigerichts, das hier wohl getrennt von der sonstigen Herrschaft zu sehen ist. Das Freye Ding erscheint so als der mit dem Freigrafenamts verbundene Richterstuhl.

Das Freigrafenamts spielt noch auf einen weiteren wesentlichen Bestandteil und Unterschied zu anderen Grafschaften an. „Frei“ war das Grafenamts in Hinsicht auf die dem Gericht unterworfenen „Freien“. Man mag hierunter nicht nur die Freien der sächsischen Gesellschaft verstehen, sondern – zumindest teilweise – gerade die direkt und nur dem König unterstehenden Bevölkerungsteile. Durch später zwischengeschaltete Lehen, zwischen König und Herzögen etc., mag dieser Unterschied verwischt und später nicht mehr in jedem Falle gegolten haben. Doch scheint mir gerade in der Königsfreiheit das hohe Ansehen des Freyen Dinges einerseits und auch der fulminante Aufstieg der westfälischen Vemeegerichte, bei denen es sich lediglich um eine andere Bezeichnung der Freigerichtsbarkeit handelte, seinen Ursprung finden.

Zum Vorsitzenden eines Freigerichts konnte jeder freie Bürger bestimmt werden. Dabei ist nicht ganz klar, ob er dadurch automatisch zum Freigraf wurde, oder ob der Freigraf bloß die Befugnis zur Benennung ausübte. Das passt zur Geschichte Nienburgs mit ihrer aus einem Königshof entstandenen Entwicklung. Schon früh weist die Stadtgeschichte eine Vielzahl von Namen auf, die in der Stadt über Eigentum und Ländereien verfügen. Neben den Burgmännern ist eine Mehrzahl von Familien urkundlich belegt. Es handelte sich dabei um wohl adlige Familien aus den umliegenden Ortschaften (Landesbergen, Bühren, Binnen, Liebenau etc.) aber auch um Billunger aus der Grafschaft Wölpe sowie unmittelbar Nienburger Familien (die von Nienburg und die von Manen). Hinzu kamen noch sonstige freie Eigentümer, wie wir mit Milo von Minden ja bereits einen kennen gelernt haben. Weil zumindest einige dieser Familien Burgmänner waren, lässt sich darauf schließen, dass Nienburg zumindest auch ein alter Königshof war, den die Burgmannen gegebenenfalls zu verteidigen hatten. Das Freigericht mag dann von den Grafen zu Rohden selbst oder durch ernannte Burgmänner ausgeübt worden sein. Quellen hierzu bestehen aus der Zeit vor 1250 nicht.

Mit der Erwerbung der Freigrafschaft durch Heinrich I. ist das Recht des Freyen Dings auf diesen übergegangen. In der Folgezeit erscheint das Freigericht aber mehr als städtisches Gericht. Hierfür lassen sich zwei Gründe hypothetisch benennen. Zum einen der enge Wirkungskreis des Gerichts, der zunächst auf das Stadtgebiet und den Nienburger Bruch begrenzt war. Diese enge Begrenzung wird besonders deutlich an einem zweiten Freigericht

in Estorf, das ebenfalls unmittelbar angrenzend belegt ist. Die räumlich enge Begrenzung ist sicherlich einem auf städtische Belange begrenzten Blick förderlich.

Schließlich scheint mir auch die (mögliche) Benennung von Burgmännern als Gerichtsherren und Schöffen einer städtischen Hinwendung förderlich gewesen zu sein. Das gilt, zumal in späteren Zeiten wohl auch Burgmänner unter den Ratsherren der Stadt Nienburg waren. Die Ratsverfassung in Nienburg scheint also aus einer Mischung aus freien Gilden und Zünften sowie Kaufleuten mit den alten freien Eigentümern der Burgmannshöfe zu bestehen.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass das Nienburger Freye Ding, ebenso wie das Estorfer, zu den Westfälischen Vemegerichten gezählt wurde, die als Gerichte des Königs und Kaisers später eine Zuständigkeit für das ganze Reichsgebiet beanspruchten und bei denen auch Klageverfahren bis in die Schweiz und nach Norditalien anhängig waren. Anklänge davon mögen in der Beurkundung des Grafen Heinrich von Hoya im Jahre 1866 sowohl im eigenen Namen wie in dem des Herzogs von Sachsen gesehen werden.

Hier mögen die Ursachen für die hohe Achtung des Freyen Dinges als „Königsgericht“ einerseits, den eher „dörflichen“ Charakter der konkreten – in den Urteilssammlungen veröffentlichten – Rechtsprechung andererseits zu finden sein.

### **Der Tag nach Drei Könige**

Ergänzend ist nur noch auf das in der Stadt Nienburg am Montag nach Heilige Drei Könige aufgeführte Freye Ding einzugehen. Hier wird man schwerlich von einer Gesetzessammlung ausgehen können. Es handelt sich vielmehr erkennbar um die – wiederkehrende – Bekanntmachung bisheriger Rechtsprechung für die Bürger. Das wird auch bei der besonderen Erwähnung der Neubürger bei Gade deutlich. Das zeigt zugleich aber auch den Charakter der Veranstaltung. Es handelte sich offenkundig nicht um den eigentlichen Gerichtstag. Ein solcher mag im Anschluss gehalten worden sein, doch ist weder das zwingend, noch die Annahme, dass nur an diesem Tage Gerichtstag war.

In anderen Bereichen ist bezeugt, dass Freigerichtstage alle 18 Wochen stattfanden. Ob das in Nienburg ebenfalls der Fall war, lässt sich nicht mehr hinreichend aufklären. Die Veranstaltung im Rathaus galt in einer Zeit der Schriftlosigkeit allein der Bekanntmachung des geltenden Rechts. Angesichts der schweren Folgen, insbesondere dem drohenden Verlust des Bürgerrechts, war es für die des Lesens und Schreibens unkundige Masse der Bürger und Bürgerinnen wichtig, über die Grundregeln des Zusammenlebens informiert zu sein. So kann man im Freyen Ding durchaus ein Aufflackern bürgerlicher Teilhabe – wenn auch nur als Zuhörer – an städtischer Machtausübung sehen.

### **Übergänge ins moderne Stadtrecht**

Später dürfte das Freye Ding im Rathaus eher in rituellen Charakter verfallen sein. Bereits 1551, noch unter den letzten Grafen zu Hoya, wurde die erste Stadtordnung verfasst. 1558 und 1569 kamen in rascher Folge Neufassungen, die sich erstmals durch eine systematische Ordnung der zu regelnden Materien auszeichneten. Diese Entwicklung steht mit zwei Entwicklungen in Zusammenhang. Einerseits der Kodifikation, die insbesondere das sogenannte „gemeine“ Recht, also das damals subsidiär geltende Recht des Kaisers, betraf. In Zusammenhang mit der Entwicklung des kanonischen Rechts und der Wiederentdeckung des

– ja ebenfalls geschriebenen – römischen Rechts setzte eine nicht mehr umkehrbare Verschriftlichung ein. Das vielleicht bekannteste Beispiel bietet hier die CCC – die *Cautio Criminalis* Kaiser Karls V. von 1532.

Hinzu kommt die Weiterentwicklung des Polizeibegriffs als gute öffentliche Ordnung, die insbesondere in den Stadtrechten als zu gewährleisten angesehen wurde. In diesen Zusammenhang gehören die Nienburger Ordnungen als Ablösung des bisherigen ungeschriebenen und weitgehend auf altsächsischer Grundlage beruhenden Rechts. Das aber ist ein gänzlich neues Kapitel der Rechtsgeschichte, das ich heute nicht mehr fortführen möchte. Ich habe Ihre Geduld bereits genügend auf die Probe gestellt.

Ich hoffe, dass ich mit meinen kleinen Versuchen einer Annäherung an die Nienburger Rechtsgeschichte und mit meinen wenigen beispielhaften Ausführungen auf ihr Interesse gestoßen bin und dieses - zumindest in Teilen - auch befriedigen konnte.